

Aktenvermerk zur Besprechung mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden des Kreisteil Untertaunus zur Verlängerung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Abfallwirtschaft

Teilnehmer : siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Ort: 65326 Aarbergen Kettenbach Passavant-Geiger-Str. 1

Der Abfallwirtschaftsdezernent Herr Ottens eröffnet die Gesprächsrunde und begrüßt die anwesenden Bürgermeister und Vertreter der Gemeinden.

Allen Anwesenden wurden folgende stadt- /gemeindespezifischen Unterlagen ausgehändigt:

1. Öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus aus dem Jahr 2000.
2. Letzte Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus aus dem Jahr 2011/12 (Laufzeit bis 2020).
3. Muster zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus.
4. Auszug aus dem Gutachten „Eckpunkte Abstimmung mit den Systemen“ ;
D. Zusammenfassung

Der Betriebsleiter Herr Petri erläutert die Beweggründe und Rahmenbedingungen zu den Änderungen wie folgt:

1. **Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum 31.12.2028**
Die jetzt angeregte Verlängerung der Aufgabenübertragung der Sammlung der Abfälle im Kreisteil Untertaunus ist notwendig geworden, da die Dienstleistung europaweit ausgeschrieben und dem eventuell neuen Unternehmen ausreichend Zeit gegeben werden muss, sich im Kreisteil Untertaunus einzurichten. Darüber hinaus soll die Ausschreibung der Dienstleistung mit den Ausschreibungen der Dualen Systeme harmonisiert werden. Um ein günstiges Angebot zu erhalten ist es in der Entsorgungsbranche üblich die Vertragslaufzeit auf 8 Jahre festzulegen.
2. **Abstimmung und Erlass von Rahmenvorgaben nach Verpackungsgesetz**
Durch das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ist es notwendig geworden, dass eine Abstimmung der Rahmenvorgaben mit den Dualen Systemen erfolgt. Da die Zuständigkeit hierfür bei den Städten und Gemeinden liegt, ist nach Ansicht des hessischen Ministeriums für Umwelt eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kreise sinnvoll und geraten.
3. **Kündigungsfrist der Vereinbarung**
Um allen Beteiligten Planungssicherheit und ausreichend Zeit zuzugestehen ist es notwendig, die Kündigungsfrist auf 2 Jahre vor Vertragsende festzulegen. Um eine europaweite Ausschreibung für eine solch umfangreiche Dienstleistung durchzuführen und die Maßnahme

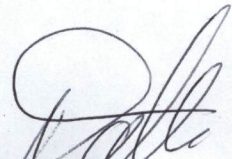
umzusetzen, ist erfahrungsgemäß ein Zeitraum von 2 Jahren erforderlich. Dies betrifft auch den Fall, wenn sich Städte oder Gemeinden dazu entschließen die Leistungen in eigene Zuständigkeit zu übernehmen (Beschaffung von Personal, Schaffung von Satzungsrecht, Abstimmung mit den Dualen Systemen usw.).

Nach eingehender Diskussion aller Anwesenden stellt Herr Ottes fest, dass grundsätzlich Bereitschaft der Anwesenden besteht, die Zustimmung der gemeindlichen Gremien bis zur **Mitte des Jahres** herbeizuführen. Es erhebt sich kein Widerspruch von Seiten der anwesenden Vertreter der Kommunen.

Den Städten und Gemeinden soll eine vom EAW erstellte Gremienvorlage mit den notwendigen Argumenten zugeleitet werden, dies wurde allen zugesagt.

Herr Betriebsleiter Petri betont, dass im Rahmen der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kein finanzieller Spielraum besteht, den Gemeinden entgegen zu kommen. Es soll jedoch in einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Betriebsleitern und den Bürgermeistern Diefenbach, Schlepper und Zehner ausgelotet werden, ob andere Möglichkeiten der Kooperation bestehen oder geschaffen werden können (illegale Ablagerungen oder/und Unterflurcontainer).

Abschließend wurde vereinbart, dass sich die Bürgermeister einmal jährlich beim EAW zum Erfahrungsaustausch treffen.



(Dahler)

